

werden. Es wird damit Gelegenheit geboten sein, namentlich die Summe, welche etwa zu diesem Behuf verwilligt werden soll, bestimmter ins Auge zu fassen und näher festzustellen. Ich glaube aber ferner, daß, wenn auch der Staat verpflichtet ist, anfangs die Kosten für die hydrotechnischen Vorerörterungen zu decken, doch später die eigentlichen Unternehmer von Flußberichtigungen, welchen dieselben zu Gute gehen und in deren Interesse jene Erörterungen anzustellen waren, angehalten werden müssen, diese vom Staate bestrittenen Kosten demselben wieder zu ersetzen. In der Regel werden daher diese hydrotechnischen Vorerörterungen dem Staate einen besondern Kostenaufwand nicht verursachen, es wird sich vielmehr nur von einer vorschußweisen Beschaffung und Bestreitung derselben handeln. Aber auch der Punkt, welchen der Abg. Seiler schon angedeutet hat, bedarf noch einer genaueren Erörterung, welche Techniker sollen zu diesen Arbeiten verwendet werden? Der Königliche Herr Commissar hat zwar soeben erklärt, daß es nicht die Absicht der Staatsregierung sei, andere Beamte, als die sogenannten Wasserbaubeamten zu diesem Zwecke zu verwenden, allein wenn die Verhältnisse doch sich anders gestalteten, wie unangenehm würde dann die Lage sein. Ich erinnere nur an die lebhaften Debatten über die Kohleninspectoren und den für die Straf- und Versorganstalten angenommenen Bauinspector. Träte die Regierung vielleicht schon bei dem nächsten Landtage mit der Erklärung hervor, es sei nöthig gewesen, einen besondern Techniker zur Ausführung dieses Gesetzes anzustellen, und sie verlange dessen Besoldung, so weiß ich in der That nicht, wie sich die Kammer zu einem solchen Antrage verhalten sollte, wenn sie jetzt nicht schon ihre Ansichten hierüber bestimmt ausgesprochen hätte. Das Ministerium hat überhaupt nicht eine einigermaßen fundirte Summe postulirt, es hat sich auch gar nicht darüber erklärt, daß es mit 5000 Thaler, welche es auch gar nicht verlangt hat, auszukommen gedenke, es hat eine allgemeine Ermächtigung verlangt, die wir gleich gar nicht ertheilen können. Die von der Deputation vorgeschlagenen 5000 Thlr. können meiner Ansicht nach daher entweder zu viel oder zu wenig sein, und deshalb vermag ich mich vor der Hand und bis nach angestellten weitem Erörterungen dafür auch nicht zu entscheiden. Uebrigens weiß ich gar nicht, woher das Ministerium, wenn das Bedürfnis eintritt, die erforderlichen Mittel, ja nur diese 5000 Thlr. hernehmen will? Die Dispositionsquantia, die das Ministerium jetzt hat, braucht das Ministerium vollständig, ja, wie wir recht wohl wissen, es ist mit diesen Dispositionsquantis nicht einmal auszureichen im Stande gewesen, woher soll es nun diese 5000 Thlr. nehmen? Meine Ansicht geht also dahin, das Ministerium möge nach Befinden noch ein besonderes Nachpostulat bezüglich der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Summe stellen. Ich komme zu dieser Erklärung nicht deshalb, weil etwa die zweite Deputation sich danach

reißt, noch einen neuen Bericht an sich zu bringen, im Gegentheil ich würde ganz damit einverstanden sein, daß die erste Deputation insbesondere über die Frage, ob überhaupt dem Staate die Verpflichtung obliege und angemessen werden soll, Beihilfen zu Herstellung von Flußberichtigungen zu gewähren, Bericht erstattete. Nothwendig aber scheint es mir unter allen Umständen, daß hierüber keine Unbestimmtheit obwalte, sondern auf geordnete Weise diese Geldfrage ins rechte Gleis gebracht werde. Ich meines Theils nehme keinen Anstand, zu erklären, daß, wenn selbst auch das Postulat höher ausfallen sollte, als die von der Deputation vorgeschlagene Summe von 5000 Thln., ich mich dann, wenn ich mich einmal von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Gesetzes überzeugt habe, nicht abhalten lassen würde, nach Befinden selbst ein höheres Postulat zu bewilligen. Da ich einmal das Wort habe, so will ich mir noch ein paar Worte in Bezug auf den Reiche-Eisenstuck'schen Antrag erlauben, denn ich glaube, es wird sofort jetzt gestattet sein, sich darüber verbreiten zu können. Ich werde für diesen Antrag nicht stimmen, ich bezeichne ihn als einen von denen, in Folge deren, wie ich vorhin bemerkte, das Gesetz weder leben noch sterben würde können. Nehmen wir diesen Antrag an, so hängt das Gesetz rein in der Luft. Ich halte es für besser, wenn wir mit dem Deputationsvorschlage einverstanden sind, uns bestimmt mit Ja zu erklären, oder können wir dies mit unsrer Ueberzeugung nicht vereinigen, ein bestimmtes Nein zu sagen. Dann weiß man, woran man mit dem Gesetze ist. Wenn der Abg. Reiche-Eisenstuck auf das Berggesetz Bezug genommen hat, so ist nach meiner Meinung gerade die Bergordnung mit dem vorliegenden Gesetze gar nicht in Vergleich zu bringen. Diese Bergordnung ist ein höchst umfangliches Gesetz, und man hatte aus freier Entschließung, statt die diesfallige Vorlage speciell Paragraph für Paragraph durchzugehen, sie vielmehr in gutem Glauben und der Einsicht der Deputation vertrauend en bloc angenommen; hier war es der Vorsicht ganz angemessen, einen Zeitraum zu setzen, binnen welchem die Revision der Bergordnung stattfinden kann. Bei dem gegenwärtigen Gesetze ist aber gerade der entgegengesetzte Fall eingetreten, wir haben Paragraph für Paragraph, Schritt vor Schritt das Gesetz durchgegangen. Jedes Kammermitglied war dadurch in den Stand gesetzt, sofort zu einer bestimmten Ansicht über das Gesetz zu gelangen, seine Entschließung darüber zu fassen. Im Antrage heißt es weiter, es solle das Gesetz nur als ein provisorisches gelten. Aber welchen Nutzen das haben soll, das begreife ich in der That nicht. Würde sich dieses Gesetz nicht bewähren, so steht uns ein viel höheres Recht zu, als was ein bloßes Provisorium gewährt, es steht den Ständen das Recht zu, die definitive Aufhebung eines Gesetzes, welches sich der allgemeinen Meinung und Erfahrung gemäß nicht bewährt hat, zu beantragen. Die bloße Bezeichnung des Gesetzes als eines provisorischen wird also meines Erachtens